

RS UVS Kärnten 1992/12/14 KUVS- 1114-1117/4/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1992

Rechtssatz

Durch das Entfernen von der Unfallstelle, die nicht rechtzeitige Meldung bei der nächsten Polizei- oder Sicherheitsdienststelle und die Durchführung eines Nachtrunks, handelt der Beschuldigte bewußt fahrlässig, um sich der Verfolgung zu entziehen und hat auch zumindest bewußt fahrlässig in Kauf genommen, daß der Geschädigte keine Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at